



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Kurzstellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungs-
verordnung kommunal**

**für das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbrau-
cherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 19 Oktober 2017

1. Ausgangslage

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung kommunal vorgelegt. Mit Schreiben vom 27. September 2017 wurde zu diesem Entwurf ein förmliches Clearingverfahren gemäß § 6 Abs. 3 MFG NRW in Auftrag gegeben.

Neben redaktionellen Änderungen setzt die Änderungsverordnung die durch das Urteil des OVG NRW vom 24.06.2015 (20 A 1707/12) vorgegebene Anforderung einer Präzisierung der Erhebungsgrundlagen für die Berechnung der Jahresschmutzwassermenge und damit der Abwassergebühren um. Das aufgrund des Urteils geänderte Ermittlungsverfahren verlangt neben der täglichen Abflussmenge auch eine Dokumentation der Tagessniederschlagsmenge, des Schneefalls, des Schneebedeckungsgrades sowie der Tageshöchsttemperatur. Die Änderungsverordnung soll sicherstellen, dass die Daten flächendeckend erhoben werden und zur Verfügung stehen.

Mit Schreiben vom 27. September 2017 wurden alle an Clearingverfahren beteiligten Organisationen um eine Stellungnahme zu dem o.g. Verordnungsentwurf gebeten.

Von folgenden Organisationen hat die Clearingstelle Mittelstand eine Rückmeldung erhalten:

- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V. (VFB NW)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag (Handwerk.NRW) und Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen

2. Positionen der Beteiligten zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung kommunal

Die beteiligten Dachverbände äußern zum vorliegenden Entwurf zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung kommunal keine Bedenken.

Der VFB NW weist darauf hin, dass aus dem Urteil für die Betreiber von Abwasserentsorgungsanlagen bzw. von Kläranlagen das Erfordernis erwächst, den Rahmen ihrer bestehenden umfassenden Dokumentationspflichten durch eine präzisierte Methode zur Erfassung der Niederschlagsmengen zu ergänzen, um eine entsprechende Differenzierung zwischen Niederschlags- und Schmutzwasser zu ermöglichen.

Der hiermit verbundene zusätzliche Aufwand dürfte sich laut VFB NW für die Betreiber von Abwasserentsorgungsbetrieben in engen Grenzen halten, da die umfangreichen Dokumentationspflichten auch bislang schon mittels elektronischer Datenverarbeitungsprogramme erfolgten. Entsprechend werde es durch die neue Rechtsprechung veranlasst Softwareupdates geben müssen, die die Erfassung des Zu- bzw. Ablaufs von Niederschlagswassermengen ermöglichen. Ein darüber hinaus gehender erhöhter Personalaufwand bei den Betreibern sei dagegen nicht zu erwarten.

Auch aus Sicht der IHK NRW wird der zu erwartende Mehraufwand durch die Erfassung der Witterungsbedingungen als überschaubar und unkritisch eingeschätzt.

Im Hinblick auf die weitere Relevanz des vorliegenden Verordnungsentwurfs erwartet der VFB NW, dass sich aus der geänderten Erfassungsmethodik mittelfristig regional bedingt begrenzte Verschiebungen bei den Abwassergebührenbescheiden nach oben oder unten ergeben könnten, die sich aus der nunmehr zu differenzierenden Niederschlagswassermenge ableiten würden. Grundsätzlich trage dies zu einer größeren Gebührentransparenz bei, die auch zu einer größeren Gebührengerechtigkeit führen könne. Eine besondere zusätzliche Belastung ist aus Sicht des Verbandes indes nicht zu erwarten. Insoweit begegne der Verordnungsentwurf nicht nur keinen erkennbaren Bedenken des VFB NW, sondern erscheine vielmehr dazu geeignet zu sein, den Vorgaben des OVG-Urteils hinreichend Genüge zu leisten.

Ebenso bestehen aus Sicht von Unternehmer NRW keine unmittelbar mittelstandsbezogenen Änderungswünsche am Veränderungsentwurf. Insgesamt hegt der Unternehmensverband die Erwartung, dass die vorgeschlagenen redaktionellen Anpassungen sowie die Vereinheitlichungen von Datengrundlagen keine Grundlage zur Erhöhung der Abwassergebühren schafft. Moderate Abgaben und Steuern auf kommunaler Ebene seien wesentliche Faktoren für die Wettbewerbsfähigkeit eher standortgebundener, mittelständischer Unternehmen.

Die Dachorganisationen des nordrhein-westfälischen Handwerks gehen ebenfalls davon aus, dass die Verordnung keine erkennbaren Auswirkungen auf das Handwerk haben wird. Soweit sich im Einzelfall durch eine aktualisierte Bemessung der Schmutzwassermengen veränderte Gebühren ergeben sollten, seien diese verursachungsgerecht und würden alle Indirekteinleiter in die öffentlich-rechtlich vorgehaltene Kanalisation (Haushalte, Handel, Industrie und Gewerbe) gleichermaßen betreffen.

3. Votum der Clearingstelle Mittelstand

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung kommunal einem förmlichen Clearingverfahren gemäß § 6 Art. 3 MFG NRW mit Blick auf die Belange des Mittelstandes unterzogen.

Von den Beteiligten wurden keine Bedenken hinsichtlich der Selbstüberwachungsverordnung kommunal geäußert.

Der Entwurf der Veränderungsverordnung führt zu einer Umsetzung des im Urteil des OVG NRW vom 24.06.2015 (20 A 1707/12) verankerten Erfordernisses einer Präzisierung der Erhebungsgrundlagen zur Berechnung der Jahresschmutzwassermenge und damit der Abwassergebühren. Das darin vorgesehene geänderte Ermittlungsverfahren, das eine differenzierte Erfassung von Niederschlags- und Schmutzwasser und eine damit einhergehende differenzierte Ableitung der Niederschlagswassermenge vorsieht, erscheint geeignet, präzise Ergebnisse zu erzielen und damit zu einer größeren Gebührentransparenz und einer größeren Gebührengerechtigkeit zu führen. Damit einhergehende Veränderungen in der Gebührenerhebung für Abwasserkosten betreffen alle Verursacher gleichermaßen und dürften daher zu einer verursachungsgerechten Gebührenverteilung führen.